

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/HEGA-08-2007-VA-BAB

[Startseite](#) > [Veröffentlichungen](#) > [Weisungen](#) > [Arbeitnehmer](#)

Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 08/2007

Geschäftszeichen: SP III 31 - 71059

Gültig ab: 20.08.2007

Gültig bis: 31.08.2009

Weisungscharakter: ja

HEGA 08/07-12 - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) - förderungsfähiger Personenkreis nach § 63 Abs. 2 SGB III

Zusammenfassung

SGB III - Mit dem "Richtlinienumsetzungsgesetz" wird der förderungsfähige Personenkreis für die BAB erweitert.

1. Allgemeines
2. Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
3. Auswirkungen auf den förderungsfähigen Personenkreis nach § 63 Abs. 2 SGB III
4. Inkrafttreten
5. D@ - online [BAB]

1. Allgemeines

Zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 63 Absatz 2 SGB III gehören Ausländer, die neben anderen Voraussetzungen voraussichtlich nach der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden.

2. Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Artikel 1 Nr. 82 des so genannten "Richtlinienumsetzungsgesetzes", das beschlossen, aber noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, schafft im AufenthG durch die neu eingefügten §§ 104a und 104b eine gesetzliche Altfallregelung (Bleiberechtsregelung). Sie eröffnet langjährig im Bundesgebiet geduldeten Ausländern die Perspektive auf einen dauerhaften Aufenthalt und zur Integration in den Arbeitsmarkt.

3. Auswirkungen auf den förderungsfähigen Personenkreis nach § 63 Abs. 2 SGB III

Bei dem von der Bleiberechtsregelung nach §§ 104a und 104b AufenthG begünstigten Personenkreis sind ein gesicherter Aufenthaltsstatus sowie die voraussichtlich dauerhafte Erwerbstätigkeit nach der Ausbildung im Inland im Sinne des § 63 Absatz 2 Satz 1 SGB III anzunehmen. Diese Ausländer gehören somit zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 63 Absatz 2 SGB III, sofern dessen sonstige Voraussetzungen (Aufenthalt und rechtmäßige Erwerbstätigkeit) vorliegen.

4. Inkrafttreten

Die Vorschriften der §§ 104a und 104b AufenthG treten am Tag nach Verkündung des "Richtlinienumsetzungsgesetzes" in Kraft (Artikel 10 Absatz 1 des "Richtlinienumsetzungsgesetzes"). Die damit verbundenen Änderungen beim förderungsfähigen Personenkreis nach § 63 Absatz 2 SGB III (siehe Ziffer 3) sind auf Bewilligungszeiträume anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des "Richtlinienumsetzungsgesetzes" beginnen.

Sobald das "Richtlinienumsetzungsgesetz" im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 104a und 104b AufenthG und der Anwendung der unter Ziffer 3 genannten Regelungen im Intranet unter Förderung > Förderung der Berufsausbildung > Berufsausbildungsbeihilfe > Informationen bekannt gegeben.

5. D@ - online [BAB]

In DA 63.2.2 Absatz 7 zu § 63 SGB III wird mit der nächsten Ergänzung folgender Satz angefügt:

"Bei dem von der Bleiberechtsregelung nach §§ 104a und 104b AufenthG begünstigten Personenkreis sind ein gesicherter Aufenthaltsstatus und die voraussichtlich dauerhafte Erwerbstätigkeit nach der Ausbildung im Inland anzunehmen."



Bundesagentur für Arbeit Stand 20.08.2007